Landratsamt Regen
Umweltamt

LANDKREIS REGEN ARBERLAND

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde
Firma
Linhardt GmbH & Co. KG
z. Hd. der Geschäftsleitung
Dr. Winterlingstr. 40
94234 Viechtach

Sachbearbeiter: *Sebastian Schubert*
Zimmer Nr.: *A 2.11*
Telefon: *09921 601-311*
Fax: *09921 97002-307*
E-Mail: *sschubert@lra.landkreis-regen.de*
Internet: *www.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom	Datum
	23-171-01	08.10.2024

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürfte Anlagen (4. BImSchV), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);
Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl. Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gemarkung Schlatzendorf;

Hier: Errichtung zusätzlicher Tubenlinien (TL 10 und TL 11) und Erhöhung Lagerkapazität Gefahrstofflager

Anlagen:
1 Ordner mit genehmigten Antrags-/Planunterlagen (wird gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach, wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren, gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen an der Anlage:

1.1 Errichtung und Betrieb zusätzlicher Produktionslinien (Tubenlinien) mit den Bezeichnungen TL 10 und TL 11

1.2 Erhöhung der Lagerkapazität für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C im bestehenden Gefahrstofflager auf mehr als 10.000 Liter (erlaubnispflichtig gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV).

2. Die Anlage setzt sich nunmehr aus folgenden Komponenten zusammen:

- 9 Dosenlinien mit folgenden Bezeichnungen:
  DL 0; DL 1; DL 2; DL 3, DL 4, DL 5, DL 8, DL 9, DL 10
  Hiervon haben die Dosenlinien 0, 1, 2, 8 und 9 je eine Leistung von je 150 St./min und die Dosenlinien 3, 4, 5 und 10 eine Leistung von je 200 St./min.
- 11 Tubenlinien (TL 1 bis TL 11) mit einer Leistung von je 150 St./min
- 1 Bänderlackieranlage
- 1 regenerative-thermische Abgasreinigungsanlage, Typ: Roxytherm RTK 100
- 1 Lacklager (Nebenanlage)
- 1 Abwasserbehandlungsanlage (Nebenanlage) erneuert

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 28.09.2007, 14.05.2014, 26.07.2017 und 21.06.2023 gelten uneingeschränkt fort, soweit in diesem Bescheid keine Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Tubenlinien begonnen wurde oder

- die neuen Tubenlinien während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurden.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 08.10.2024 versehenen Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag gem. § 16 BImSchG vom 26.02.2024 (eingegangen am 26.02.2024), sowie überarbeiteter Erläuterungsbericht und überarbeitetes Gutachten zum Schallimmissionsschutz vom 20.03.2024 (eingegangen am 20.03.2024) mit folgenden Antragsunterlagen:

Unterlagen im Anhang		
Register 1	**Kapitel 1 – Allgemeine Angaben**	**Geheimnis**
101	"Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015" vom 01.12.2021	nein
Register 2	**Kapitel 2 – Umgebung und Standort der Anlage**	**Geheimnis**
201	Übersichtsplan M 1:50.000, Stand: 28.11.2023, BayernAtlas	nein
202	Übersichtsplan M 1:10.000, Stand: 28.11.2023, BayernAtlas	nein
203	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stadt Viechtach Änderung für den Bereich Schönau, genehmigt: 01.10.2007, Stadt Viechtach	nein
204	BPlan-GE-Oberschlatzendorf-019-004-000	nein
205	BPlan-GE-Oberschlatzendorf-019-004-002	nein
206	Übersichtsplan M 1:25.000, Stand: 28.11.2023, BayernAtlas	nein
207	Übersichtsplan M 1:5.000, Stand: 28.11.2023, BayernAtlas	nein
Register 3	**Kapitel 3 – Anlagen und Betriebsbeschreibung**	**Geheimnis**
301	"Prüfaufzeichnung Techn. Explosionsschutz einer erlaubnispflichtigen Anlage Wiederkehrende Prüfung", TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 13.06.2023	nein
302	Auszug aus dem Gefahrstoffverzeichnis 2023, LINHARDT GmbH & Co. KG	ja
303	Technische Daten Tubenlinie 10, LINHARDT GmbH & Co. KG	nein
304	Technische Daten Tubenlinie 11, LINHARDT GmbH & Co. KG	nein
305	Prinzipskizze 2 x Stationäre HKV für 1100l Flachdeckel Behälter auf Rampe, Husmann Umwelttechnik, 05.02.2020	nein
Register 4	**Kapitel 4 – Luftreinhaltung**	**Geheimnis**
401	Neubau TL 10 und 11 Emissionsquellen, LINHARDT GmbH & Co. KG, 22.11.2023	nein
402	"Erweiterung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel zum Lackieren am Standort Dr.-Winterling-Straße 40 in 94234 Viechtach", Untersuchungsbericht Luftreinhaltung Nr. VCT-6846-03_E01 vom 23.01.2024, Hoock Partner Sachverständige, Landshut	nein
Register 5	**Kapitel 5 – Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder**	**Geheimnis**
501	"Erweiterung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel zum Lackieren am Standort Dr.-Winterling-Straße 40 in 94234 Viechtach", Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz Nr. VCT-6846-02_E01 vom 20.03.2024, Hoock Partner Sachverständige, Landshut	nein
Register 6	**Kapitel 6 – Anlagensicherheit**	**Geheimnis**
601	"Störfall-Verordnung 2017 Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG" Version	ja

	2.4, Stand 21.06.2022 M.Sc. Ines Dirks, Betriebsbereich LINHARDT GmbH & Co. KG, Datum Berechnung: 05.12.2023	
Register 7	**Kapitel 7 – Abfälle**	**Geheimnis**
nicht belegt		
Register 8	**Kapitel 8 – Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich**	**Geheimnis**
nicht belegt		
Register 9	**Kapitel 9 – Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung**	**Geheimnis**
nicht belegt		
Register 10	**Kapitel 10 – Bauordnungsrechtliche Unterlagen**	**Geheimnis**
1001	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG - Inhaltsverzeichnis", Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	nein
1002	Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel, erstellt am 18.09.2023	nein
1003	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1 : 1000 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel, erstellt am 18.09.2023	nein
1004	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1 : 2000 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel, erstellt am 18.09.2023	nein
1005	Lageplan Planung: Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1 : 1000 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel, erstellt am 18.09.2023	nein
1006	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG - Lageplan", Maßstab 1 : 500, Plannummer L02 BA 5, Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	nein
1007	Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO), 21.11.2023	nein
1008	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 21.11.2023	nein
1009	Statistik der Baugenehmigungen	nein
1010	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG – EG + OG Grundriss", Maßstab 1 : 100, Plannummer G01 BA 5, Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	ja

1011	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG – Schnitte", Maßstab 1 : 100, Plannummer S01 BA 5, Aidenberger Architekten GmbH vom 21.11.2023	ja
1012	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG – Ansichten", Maßstab 1 : 100, Plannummer A01 BA 5, Aidenberger Architekten GmbH vom 21.11.2023	ja
1013	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG – Netto – Raumfläche (NRF), Brutto – Grundfläche (BGF)", Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	nein
1014	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG - Berechnungen", Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	nein
1015	"Änderungsantrag zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG - Stellplatznachweis", Aidenberger Architekten GmbH vom 27.11.2023	nein
1016	"Standsicherheitsnachweis gem. § 10 BauVorlV Genehmigungsplanung", Ingenieur- und Sachverständigenbüro Matthias Thanner, 23.01.2024	nein
1017	"Standsicherheitsnachweis gem. § 10 BauVorlV Vorabzug / Vorbemessung", Ingenieur- und Sachverständigenbüro Matthias Thanner, 05.11.2023	nein
1018	Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme für die Prüfungen nach bautechnischen Prüfverordnung (BauPrüfV)	nein
Register 11	**Kapitel 11 – Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**	**Geheimnis**
1101	"Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV", Prüfbericht-Nr. 606177-550-PR-08.01.2024, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 08.01.2024	nein
Register 12	**Kapitel 12 – Gewässerschutz**	**Geheimnis**
nicht belegt		
Register 13	**Kapitel 13 – Naturschutz**	**Geheimnis**
nicht belegt		
Register 14	**Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung**	**Geheimnis**
nicht belegt		

III. Nebenbestimmungen

Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

1. Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 14.05.2014 Az. 33-171-01 werden wie folgt geändert bzw. um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1.1 Ziffer 3.1.1.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung der Anlage zum Lackieren und Trocknen von Tuben und Dosen erstreckt sich auf 11 Tuben- und 9 Dosenlinien und eine Bänderlackieranlage bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 420 Tonnen je Jahr.

1.2 Ziffer 3.1.1.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die technischen Angaben zu den Aluminiumtubenlinien und Aluminiumdosenlinien in Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 17.09.2013 werden durch Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 30.06.2016, Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 19.07.2022 und Kapitel 3 der Antragsunterlagen vom 26.02.2024 ergänzt und sind Grundlage der Genehmigung.

1.3 Ziffer 3.1.2.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder anfallenden Abgase sind durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen.

Bauart	Regenerative thermische Abgasreinigung (RNV) mit 5 Kammern und 2 Erdgasbrenner mit 600 kW FWL
Hersteller	Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH
Typ	Roxitherm RTK 100
Gesamtbelastung aus Tuben- und Dosenwerk	49.012 Nm³/h
Gesamt-Abluftmenge (Auslegung der RNV)	83.000 Nm³/h
Reaktionstemperatur	ca. 830 °C
Mittlere Abgastemperatur	80 bis 85 °C
VOC-Konzentration	∅ 400 mg/m³
Abluftkamin (E 42)	Freistehender Stahlkamin 16 m über Erdgleiche, Durchmesser 1600 mm

1.4 Ziffer 3.1.4.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Tubenlinien 10 und 11 und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass im Abgas der RNV und der filternden Entstaubungsanlagen die in Auflage Ziffer 3.1.2.3 und 3.1.2.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

für alle Tuben- und Dosenlinien nicht überschritten werden.

1.5 Ziffer 3.1.4.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.

- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.6 Nach Ziffer 3.2.8 werden die Ziffern 3.2.9, 3.2.10, 3.2.11, 3.2.12 und 3.2.13 mit folgendem Text eingefügt:

3.2.9 Bei Betrieb auf maximaler Leistungsstufe darf an den Mündungen der Abluftkamine E 47 und E 48 der folgende Schallleistungspegel LW nicht überschritten werden:

Abluftkamine E47 und E48: je LW ≤ 85 dB(A)

3.2.10 Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w der Erweiterung dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Wandkonstruktion (Leichtbau):	R'W ≥ 25 dB
Dach (Leichtbau):	R'W ≥ 25 dB
Fenster:	R'W ≥ 27 dB
Tore:	R'W ≥ 20 dB

3.2.11 Sämtliche zum Öffnen eingerichtete Außenbauteile der Hallen (Fenster, Tore, Türen) sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) dauerhaft geschlossen zu halten.

3.2.12 Der Betrieb der Papier-/Abfallpresse sowie damit verbundene Austauschvorgänge(Containerwechsel) sind auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

3.2.13 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Tubenlinien TL 10 und TL 11 jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der thermischen Abgasreinigungsanlage ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 3.2.2 des Bescheids vom 14.05.2014 festgelegten Immissionsrichtwerte durch den Gesamtbetrieb der Fa. Linhardt nicht überschritten werden.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

2. Baurecht / Brandschutz

2.1 Gemäß dem Bauantragsformular vom 21.11.2023 wird der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, somit ist mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz I). Soweit erforderlich ist auch die Bescheinigung III vorzulegen.

2.2 Der Prüfsachverständige hat die Umsetzung des von ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Mit der Nutzungsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen (Bescheinigung Brandschutz II) über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

2.3 Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

2.4 Der Prüfingenieur, der Prüfsachverständige oder das Prüfamt hat die Bauausführung in statischer Hinsicht gemäß § 13 PrüfVBau zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

2.5 Aufgrund des Art. 47 BayBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Viechtach sind für das Werk insgesamt 416 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche zu erhalten und zu unterhalten.

Die Kfz-Stellplätze müssen mindestens 5,00 m lang sein und folgende lichte Breiten haben:

a) 2,30 m, wenn keine Längsseite,
b) 2,40 m, wenn eine Längsseite,
c) 2,50 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist und
d) 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist.

2.6 Die Kfz-Stellplätze und Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen.

3. Brandschutzbelange der Feuerwehr

Hinweise:

3.1 Die Einhaltung der Vorgaben für den abwehrenden Brandschutz liegt in vollem Umfang im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Es sind die technischen Regeln (TRF) für Gefahrstoffe bezüglich Umgang mit brennbaren Stoffen und Gasen zu beachten. Weiter sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

3.2 **Örtlich zuständige Feuerwehr und nächstgelegene weitere Einsatzkräfte:**

Örtlich zuständig:	**FF Schlatzendorf**
Entfernung zum Objekt:	ca. 0,95 km
Mannschaftsstärke:	ca. 35 Aktive
Fahrzeuge:	MTW, LF 10/6
Tagesalarmsicherheit:	gegeben
Nächstgelegene Feuerwehr:	**FF Viechtach**
Entfernung zum Objekt:	ca. 3,8 km
Mannschaftsstärke:	ca. 69 Aktive
Fahrzeuge:	KdoW, ELW 1, HLF 10, DLA(K) 23/12, LF16/12, TLF 20/40-SL, GW-L, RW 2, MTW
Tagesalarmsicherheit:	gegeben

Die vorhandene Ausstattung der vorgenannten Feuerwehren ist für die Menschenrettung und Brandbekämpfung ausreichend.

Weitere Kräfte werden bei Bedarf gemäß Alarmplanung des Landkreises Regen zugeführt.

3.3 **Brandschutznachweis:**

Ein Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Die Stellungnahme der Feuerwehr erfolgt auf Basis der vorliegenden Unterlagen.

3.4 **Löschwasserversorgung:**

In den vorliegenden Unterlagen sind keine abschließenden Angaben über die geplante sowie vorhandene Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserzisternen, etc.) enthalten.
Die Löschwasserversorgung kann seitens der Brandschutzdienststelle auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen somit nicht bewertet werden.

Eine entsprechende abschließende Bestätigung durch die zuständige Kommune, dass die geplante Löschwasserversorgung über deren örtliches Trinkwassernetz sichergestellt ist, ist entsprechend nachzureichen.

3.5 **Löschwasserrückhaltung:**

Eine ausreichende Löschwasserrückhaltung - soweit vorgeschrieben und erforderlich - muss sichergestellt sein, dabei sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Eine Löschwasserrückhaltung kann nicht durch die Feuerwehr sichergestellt werden.

3.6 **Zufahrten für die Feuerwehr, Aufstell- und Bewegungsflächen:**

Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung: Februar 2007) entsprechen.

Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden. In den Wintermonaten sind die Zufahrten für die Feuerwehr ausreichend zu räumen, sodass die Benutzbarkeit für die Feuerwehr gegeben ist.

Mit den Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen besteht seitens der Brandschutzdienststelle Einverständnis.

3.6 **Zugänglichkeit:**

Die Zugänglichkeit auf das Gelände bzw. bis zu den Haupteingängen des vorliegend zu betrachtenden Gebäudekomplexes muss für die Kräfte der Feuerwehr zu jeder Zeit sichergestellt sein. Wird diese Zugänglichkeit durch eine Schranke, Tor, Sperrpfosten, etc. versperrt, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle die Zugänglichkeit entsprechend herzustellen, sodass diese von der Feuerwehr geöffnet werden können.

3.7 **Brandmeldeanlage:**

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 6.1.2 erwähnte bzw. vorhandene Brandmeldeanlage ist nicht näher beschrieben und kann somit seitens der Feuerwehr nicht weiter bewertet werden.

Die Brandmeldeanlage ist über einen für den Landkreis Regen zugelassenen Konzessionär direkt auf die ILS Straubing aufzuschalten.

Im Besonderen ist beim Aufbau der Brandmeldeanlage auf Ex-Bereiche und die Ausführung der Detektions- und Alarmierungsgeräte in den Ex-Bereichen zu achten.

Aufgrund der Größe des Objektes sind im Feuerwehr-Schlüsseldepot mindestens Zwei Stück General-Hauptschlüssel für das Objekt zu hinterlegen.

Die Freigabe der Feuerwehrschließungen ist durch den Errichter / Betreiber rechtzeitig beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen mittels Formblatt aus der TAB zu beantragen.
Eine Abnahme der BMA und der Einbau der Feuerwehrschließungen kann erst erfolgen, wenn ein Prüfzeugnis eines Prüfsachverständigen vorliegt, aus dem die Mängelfreiheit der Brandmeldeanlage hervorgeht.
Der Einbau der Schließungen muss mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Einbautermin beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen beantragt werden.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A3 laminiert auszuführen. Vor Endausfertigung der Laufkarten sind diese in Auszügen, jedoch mindestens 2 Stück für Handmelder, 2 Stück für aut. Melder und 1 Stück für Sondermelder (Ex-Melder, RAS-System, Sensorkabel usw.) zur Prüfung und Freigabe (vb@kfv-regen.de) vorzulegen.

Bei einer wesentlichen Änderung der sicherheitstechnischen Anlage ist eine Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) durch einen Prüfsachverständigen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau (Prüfsachverständigenverordnung) durchzuführen.

3.8 **Sprinkleranlage:**

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 6.1.2 vorhandene bzw. zu erweiternde Sprinkleranlage in der Produktionshalle in welcher die Aufnahme der Tubenlinien TL10 und TL11 stattfindet ist durch einen qualifizierten Fachplaner zu planen und mittels einer genormten Schnittstelle gemäß den Vorgaben der VDE 0833-2 (Anhang) an die Brandmeldezentrale anzubinden.

Eine eventuell notwendige Nachspeisung von Löschwasser für die Sprinkleranlage aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrleitungsnetz, die negativen Einfluss auf die

Verfügbarkeit der Löschwassermenge aus dem öffentlichen Hydrantennetz hat, ist vorab mit dem Wasserversorger abzuklären.

Eine Kurzanleitung über die Bedienung der Sprinkleranlage und ein Flussdiagramm sind in der / den Sprinklerzentrale(n) zu hinterlegen.

Bei einer wesentlichen Änderung der sicherheitstechnischen Anlage ist eine Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) durch einen Prüfsachverständigen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau (Prüfsachverständigenverordnung) durchzuführen.

3.9 **Feuerwehrplan:**

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen ist für das Objekt bzw. das Betriebsgelände der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 entsprechend fortzuschreiben und an die entsprechende bauliche Situation anzupassen.

Im vorliegenden Fall ist in den Feuerwehrplänen zudem die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile, als auch die Leitungsverläufe von etwaigen vorhandenen PV-Anlagen darzustellen.
Zudem sind Lagerbereiche mit Gefahrstoffen im Feuerwehrplan rot zu hinterlegen und mit römischen Ziffern durchzunummerieren. Durch den Betrieb ist eine aktuelle Liste mit Verweis auf den Lagerort für Gefahrstoffe am Feuerwehr-Einsatzcenter vorzuhalten.
Des Weiteren sind dem Feuerwehrplan Informationen zu den Ex-Zonen, ein Übersichtsplan für die Entwässerung und die Löschwasserrückhaltung sowie die Erreichbarkeiten aller verantwortlichen Personen/Brandschutzbeauftragten für den Betrieb beizufügen.

Der Feuerwehrplan ist in folgendem Umfang zu hinterlegen:

- 2 Stück Feuerwehrpläne in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritzwassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr Schlatzendorf – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritz-wassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) und im FEC (Feuerwehreinsatzcenter) hinterlegt – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bei der örtlich zuständigen Feuerwehr Schlatzendorf – gegen schriftlichen Übergabenachweis
- 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form als PDF-Datei per Mail an die Brandschutzdienststelle (vb@kfv-regen.de)

Vor Endausfertigung des Feuerwehrplans ist dieser als Vorabzug zur Prüfung und Freigabe an die Brandschutzdienststelle in digitaler Form (vb@kfv-regen.de) zu übermitteln.

3.10 **Brandschutzordnung:**

Für den vorliegenden Industriekomplex ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A, B und C zu erstellen und den Mitarbeitern entsprechend bekannt sein. Der Teil A (Aushang) der Brandschutzordnung muss gut sichtbar angebracht sein.

3.11 **Brandschutzbeauftragter:**

Für das zu bewertende Objekt bzw. aufgrund des angrenzenden und zugehörigen Industriebereiches ist für das Betriebsgelände ein bestellter Brandschutzbeauftragter erforderlich.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name und die Erreichbarkeiten des Brandschutzbeauftragten sind in einem Beiblatt dem Feuerwehrplan beizulegen / bei zuheften, sodass im Einsatzfall die schnelle Erreichbarkeit des Brandschutzbeauftragten für die Feuerwehr gegeben ist.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle eigenständig an folgende Mail-Adresse: vb@kfv-regen.de mitzuteilen.

3.12 **Feuerlöscher:**

Zur Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden sind im vorliegend zu betrachtenden Objekt Feuerlöscher an geeigneter Stelle und in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen.

Als Standorte für die Feuerlöscher sind vorzugsweise Ausgänge ins Freie vorzusehen.

3.13 **Begehung / Ortseinsicht durch die Feuerwehr:**

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der örtlich zuständigen Feuerwehr Schlatzendorf als auch der Kreisbrandinspektion Regen Gelegenheit zu geben, das Objekt zu besichtigen, sodass für den Schadensfall ausreichend Ortskenntnis gegeben ist.

4. Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung

4.1 **Allgemeine Auflagen zu Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung**

4.1.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz ist zu prüfen, ob und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Tubenlinien nach dem Stand der Technik erforderlich sind. Auf besondere und ggf. darüber hinaus gehende Anforderungen in nachgeordneten Verordnungen (z.B. ArbStättV, BetrSichV, GefstoffV) wird hingewiesen.

4.1.2 Anlagenspezifische Gefährdungen bei Wartungs-, Inspektion-, Instandhaltungsarbeiten an den Tubenlinien sowie Arbeiten zur Störungsbeseitigung sind im Besonderen zu prüfen und erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen (ua. Betriebsanweisung, Unterweisung etc.).

4.1.3 Bezüglich Flucht- und Rettungswege ist im Zuge der Gefährdungsbeurteilung die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu überprüfen und zu gewährleisten. Neben den Flucht- und Laufweglängen im neu errichteten Bereich ist auch auf Veränderungen der Situation in den angrenzenden Bestandsbereichen zu achten und dort durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.
Für gefangene Räume (z.B. QS-Labor im Bestand, Büro 2, OG.02, oder Bereich zwischen Glastrennwänden an den Tubenlinien) ist sicherzustellen, dass die Maßgaben nach ASR A2.3 Nr. 4 Abs. 12 erfüllt werden.

4.1.4 Arbeitsräume müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben. Ausnahmen bestehen für Räume, in denen sich Beschäftigte im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, oder für Räume mit einer Grundfläche von mind. 2000 qm, sofern Oberlichter ausreichend Tageslicht in den Arbeitsraum lenken. Weitere Ausnahmen siehe Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV. Neben den Räumen im neu errichteten Bereich ist auch auf Veränderungen der Situation in den angrenzenden Bestandsbereichen zu achten. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und zu gewährleisten.

4.1.5 Die Toiletten in Büro 2, OG.02, sind gemäß Nr. 5.2 (2) ASR 4.1 mit einem Vorraum auszustatten. Ihr Zugang erfolgt gemäß Plan direkt aus dem Büro und damit einem Arbeitsraum. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Geruchsbelästigung im Büro kommt. Die Abluft darf nicht in andere Räume gelangen. Insgesamt sollte eine alternative Platzierung geprüft werden.

4.1.6 Müssen Dachflächen aus betrieblichen Gründen begangen werden, z.B. zur Prüfung von Ablufteinrichtungen, sind die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen (z.B. durchtrittssichere Oberlichter, Umwehrung etc.).

4.1.7 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Veränderung der Lärmexposition der Beschäftigten durch den Betrieb der neuen Tubenlinien zu ermitteln und zu bewerten (§3 LärmVibrationsArbSchV). Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm gemäß LärmVibrationsArbSchV überschritten werden kann, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen (Lärmminderungsprogramm, §7 LärmVibrationsArbSchV).

4.1.8 Die Explosionssicherheit der neuen Tubenlinien sowie im Zuge der Errichtung der neuen Anlage geänderter Ex-Anlagen (z.B. ggf. Abluftanlage/thermisch-regenerative Anlage, Verrohrung etc.) ist vor der erstmaligen Nutzung durch eine besonders befähigte Person gemäß Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfung ist durch Prüfprotokoll nachzuweisen. Auf TRBS 1201 T1 wird hingewiesen.

4.2 Besondere Auflagen Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung zum Gefahrstofflager

4.2.1 Die in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie die Maßnahmen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sind umzusetzen.

4.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.
Durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen und Lagereinrichtungen verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

4.2.3 Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Ggf. sind die getroffenen Maßnahmen zu ergänzen bzw. an die Gefährdungssituation anzupassen.

4.2.4 Über die Gefährdungsbeurteilung sind Unterlagen zu erstellen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

4.2.5 Die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen müssen vorhanden sein. Diese sind nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe auszuwählen.

4.2.6 Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein. Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.

4.2.7 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrer Bestimmung leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Die Verkehrswege sind zu kennzeichnen.

4.2.8 Verkehrswege im Freien müssen bei ungünstigen Tageslichtverhältnissen und bei Nacht künstlich beleuchtbar sein.

4.2.9 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

4.2.10 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.

4.2.11 Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

4.2.12 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

4.2.13 Fluchtwege und Notausgänge sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.
Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

4.2.14 Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet werden kann.

4.2.15 Für das Gefahrstofflager sowie alle zugehörigen Einrichtungen ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, der Plan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Abschnitt 9 sind zu berücksichtigen.

4.2.16 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.

4.2.17 Vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten einer Betriebsstörung, eines Unfalls oder eines Notfalls zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten angewendet werden müssen. Dies schließt die Durchführung von einschlägigen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.

4.2.18 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. Durchsichtige Türen

müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

4.2.19 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Derartige Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

4.2.20 Begehbare Gefahrstellen, an denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind durch ein mindestens 1 m hohes, dreiteiliges Geländer mit Handlauf, Knie- und Fußleiste zu sichern.

Gefahrstoffe

4.2.21 Vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 6 GefStoffV alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach §§ 8 ff GefStoffV zu treffen. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die nicht gekennzeichnet sind oder die keine Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen.
Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 500 – „Schutzmaßnahmen“ sind zu berücksichtigen.

4.2.22 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten wie Wartungsarbeiten, Bedien- und Überwachungstätigkeiten, An- und Abfahrvorgänge zu berücksichtigen, sofern diese zu einer Gefährdung der Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

4.2.23 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In den Betriebsanweisungen sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

4.2.24 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.2.25 Es sind geeignete Stoffe vorzuhalten, um ausgetretene/frei werdende Gefahrstoffe vollständig zu erfassen und gefahrlos beseitigen zu können.

4.2.26 Die Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen.

Arbeitsmittel

4.2.27 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkung der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

4.2.28 Für Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen, welche Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind, zu ermitteln und festzulegen. Die Arbeitsmittel sind entsprechend den Festlegungen zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

4.2.29 Es sind Betriebsanweisungen über den Betrieb der Anlagen in für die Arbeitnehmer verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über Einsatzbedingungen und über absehbare Betriebsstörungen enthalten.
Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich zu unterweisen.

4.2.30 Befehlseinrichtungen von Arbeitsmitteln, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet sein.

4.2.31 Befehlseinrichtungen müssen außerhalb des Gefahrenbereichs so angeordnet sein, dass ihre Betätigung keine zusätzlichen Gefährdungen mit sich bringt. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert wird.

4.2.32 Warneinrichtungen und Kontrollanzeigen eines Arbeitsmittels müssen grundsätzlich leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.

5. Erlaubnis zur Änderung der Betriebsweise des Gefahrstofflagers

5.1 Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterling-Str. 40, 94234 Viechtach wird nach Maßgabe der in Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für ortsbewegliche Behälter mit entzündbaren Flüssigkeiten und anderen Stoffen, wobei die Menge an entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von <= 23C° die Menge von 10000l überschreitet, mit einem Gesamtlagervolumen von 150 to am Standort der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterling-Str. 40, 94234 Viechtach, erteilt.

Das Lager besteht im Wesentlichen aus 2 Lagerräumen.

5.2 Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

5.3 Maßgaben

5.3.1 Allgemeine Anforderungen

5.3.1.1 Die Anlage ist antrags- und bescheidsgemäß zu errichten und zu betreiben. U.a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:

- Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- einschließlich der Anhänge 1 bis 3 mit den jeweils zutreffenden Abschnitten.
- Technische Regeln für Gefahrstoffe -TRGS-, insbesondere TRGS 510 „Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Soweit die TRGS'en nicht hinreichend bestimmt sind, können die bis zum 31.12.2012 gültigen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten -TRbF-, insbesondere TRbF 20 „Läger" weiterhin als Erkenntnisquelle genutzt werden.
- Technische Regeln Betriebssicherheit –TRBS-, insbesondere die TRBS 1111, TRBS 2152, TRBS 1201.
- Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-.
- 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz -11. ProdSV- (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 2014/34/EU und der Richtlinie 199/92/EG sowie den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung -ExRL- (BGR 104).

Weitergehende bauaufsichtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

5.3.1.2 Die im Prüfbericht nach BetrSichV der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd Industrie Service vom 08.01.2024 (Prüfbericht-Nr.: 606177-550-PR-08.01.2024) genannten Maßnahmen und Hinweise an die Anlagen und Anlagenteile sowie bei deren Betrieb, sind im Einzelnen einzuhalten.

5.3.1.3 Alle auftretenden Gefährdungen an der Lageranlage sind vor der Inbetriebnahme durch fachkundige Personen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

5.3.1.4 Die Betriebseinstellung der Lageranlage ist der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt- unverzüglich mitzuteilen.

5.3.1.5 Weitere Bedingungen und Auflagen, die aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions-, Arbeits- und Immissionsschutzes notwendig werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.3.2 Lageranlage

5.3.2.1 Austretende Gefahrstoffe müssen erkannt und beseitigt werden können und dürfen nicht in hierfür nicht vorgesehene Bereiche gelangen können. Hierfür müssen ausreichende Flächen vorhanden sein (z.B. Abfüll- oder Ableitflächen, Auffangräume) die ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die zu lagernden Gefahrstoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein müssen.

5.3.2.2 Die Auffangräume und Ableitflächen müssen für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein.

5.3.2.3 Die Anlage muss mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet sein. Art und Ausführung der Brandschutzeinrichtungen sind in Abstimmung mit dem für den Brandschutz zuständigen Stellen festzulegen.
Die Brandschutzeinrichtungen müssen stets funktionsbereit sein. Die für die Brandbekämpfungs- und Kühlungsmaßnahmen erforderliche Wasserversorgung muss gewährleistet sein. Die Brandschutzeinrichtungen sind nach Art und Umfang in Abhängigkeit der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse festzulegen.
Die zu verwendenden Löschmittel sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen

5.3.3 Betrieb

5.3.3.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für die Anlage explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen und als explosionsgefährdete Bereiche auszuweisen. Ein Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

5.3.3.2 Damit explosionsfähige Atmosphäre nicht in dafür nicht vorgesehene Bereiche verschleppt werden kann, müssen Einmündungen und Schutzrohre für Kabel/Leitungen und Rohrleitungen in explosionsgefährdeten Bereichen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten und deren Dämpfen sowie brennbarer Stäube geschützt sein. Auf TRGS 722 wird verwiesen.

5.3.3.3 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind von Stoffen und Gegenständen freizuhalten, die nach Art oder Volumen geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.

5.3.3.4 Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:

- Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G
- Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G
- Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G

5.3.3.5 Für die Anlage ist eine Bedienungsanweisung zu erstellen, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben und Hinweise zum Verhalten im Gefahrenfall enthält. Sie ist an einer geeigneten Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.

5.3.3.6 Sofern keine neuen Betriebsanweisungen / Arbeitsanweisungen für die Bedienung der Anlage erstellt werden, sondern bestehende Betriebsanweisungen verwendet werden sollen, sind diese an die Gegebenheiten der neuen Anlage anzupassen.

5.3.3.7 Die Beschäftigten müssen über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.

5.3.4 Prüfungen

5.3.4.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

5.3.4.2 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist auch festzustellen, ob die sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde.

5.3.4.3 Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch die zugelassene Überwachungsstelle sind der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

5.3.4.4 Die Anlage und ihre Anlagenteile sind als überwachungsbedürftige Anlage (Anlage im Ex-Bereich) nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend prüfen zu lassen.

Die folgenden Höchstprüffristen sind zu beachten:

- Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen
- Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im explosionsgefährdeten Bereich sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einer zur Prüfung befähigten Person gem. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.1 BetrSichV zu überprüfen
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einer zur Prüfung befähigten Person gem. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.1 BetrSichV zu überprüfen
- Auf die wiederkehrenden Prüfungen alle drei Jahre bzw. jährlich kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten. Die im Rahmen des Instandhaltungskonzepts durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen darzulegen.

6. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Linhardt GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.
Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. **109.765,63 €** festgesetzt.

G r ü n d e

I.

1. Sachverhalt

Die Fa. Linhardt GmbH & Co KG hat mit Antrag vom 26.02.2024 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt.
Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung zwei zusätzlicher Tubenlinien mit der Bezeichnung TL 10 und TL11.
Weiterhin wurde die Erhöhung der Lagerkapazität für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C im bestehenden Gefahrstofflager auf mehr als 10.000 Liter beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für:

- Errichtung der Fundamente und Bodenplatte
- Rückbau Erschließungsflur Clean Factory
- Errichtung des Rohbaus mit Tragwerk und Dachkonstruktion, sowie der Fassade

erfolgte mit Bescheid vom 18.04.2024.

Mit Schreiben vom 24.01.2002 hat die Fa. Linhardt GmbH & Co KG die genehmigungsbedürftige Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.
Mit den Bescheiden vom 28.09.2007, 26.11.2007, 14.08.2012, 14.05.2014, 26.07.2017 und 21.06.2023 wurde den beantragten Änderungen der Anlage Rechnung getragen.

2. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Stadt Viechtach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Mit E-Mail vom 02.07.2023 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.
Mit E-Mail vom 18.09.2024 hat Herr Dr. Weber-Stockbauer von der Linhardt GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

1.2 Bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Fa. Linhardt GmbH & Co KG handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. 5.1.1.1, Spalte d) Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.
Für die Änderung der bestehenden Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

1.3 Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Auf Antrag der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsauflagen die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und

b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3. Baurecht

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberschlatzendorf“ der Stadt Viechtach. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung einer Halle, welche die Lücke zwischen den bestehenden Produktionsgebäuden schließt, zur Erweiterung der Produktion um zwei zusätzliche Tubenlinien (TL 10 und TL 11).

Gegen das Bauvorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit dem baulichen Brandschutz wurden als Auflagen im Bescheid festgesetzt.

4. Brandschutz

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr.

5. Arbeitsschutz

Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Niederbayern bestehen gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Die Änderung und der Betrieb einer Lageranlage mit einer Kapazität von mehr als 10 000 l brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von <= 23C° ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung erlaubnisbedürftig.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis:

§ 31 Nr. 3 b des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021, (BGBl I S. 3146,03162)
i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl I S. 49) in der gültigen Fassung;

Grundsätzlich wäre auf Grund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit die Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – für den Erlass des Erlaubnisbescheides zuständig.
Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung jedoch im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG zu erteilen.

Mit den Unterlagen zum Antrag, vollständig eingegangen am 07.03.2024, wurden auch die erforderlichen Prüfberichte zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV einer zugelassenen Überwachungsstelle eingereicht.

Die Prüfung des Antrages hat keine Versagungsgründe ergeben, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Beachtung der festgesetzten Maßgaben nicht entgegensteht und keine Nachteile für die Allgemeinheit zu erwarten sind. Die Erlaubnis kann daher antragsgemäß erteilt werden.

Zum Schutz Beschäftigter und anderer Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, vor Gefahren, die von der Anlage ausgehen können, sind die Nebenbestimmungen in der Erlaubnis erforderlich.

6. Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

7. Wasserwirtschaft

Durch die Erstellung der zusätzlichen Tubenlinien (TL 10 und TL 11) werden weitere wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen

8. Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (§§ 62, 63 WHG) sind durch die zusätzlichen Tubenlinien (TL 10 und TL 11) keine Auflagenänderungen erforderlich.

9. Störfallverordnung

Die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen werden nicht erreicht. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

10. UVP

Das Vorhaben ist in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).
Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 24.538.880,00 € gem. Nr. 1.6 der Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr von 15.750,-- € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 22.038.880,-- € = 88.155,52 €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.
Für die bauordnungsrechtliche Gebühr i.H.v. 3.512,00 € und bauplanungsrechtliche Gebühr ohne Brandschutzprüfung i.H.v. 1756,00 € vermindert auf 75 % wird eine Gebühr von 3.951,00 € festgesetzt.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,-- € festgesetzt.
Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,--€ festgesetzt.
Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühren		
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	15.750.- € + 88.155,52 €	**103.905,52 €**
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1	(3.512,- € + 1756,- €) * 0,75	**3.951,00 €**
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	**1.000,00 €**
Zwischensumme:		**108.856,52 €**

Auslagen:	
Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht) zu BImSchG	**405,00 €**
Erlaubnis Gefahrstofflager der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	**500,00 €**
Zustellung PZU	**4,11 €**
Zwischensumme:	**909,11 €**

Gesamtkosten:	**109.765,63 €**

Hinweise:

1. *Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung miteingeschlossen werden.*

2. *Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).*

3. *Die Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.*

4. *Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).*

5. *Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).*

6. *Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich im Internet bekannt gemacht.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

S c h u b e r t